



Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung des Flurstückes 1594 der Flur 4, Gemarkung Altenweddingen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ergänzungssatzung "Koch" Altenweddingen Südstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 31.05.2018 die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung des Flurstückes 1594 der Flur 4, Gemarkung Altenweddingen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung "Koch" Altenweddingen Südstraße bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (z.B. Bodenbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Ixleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten

vom Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.09.2016

vom Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 15.02.2018

vom 28.02.2018 bis 28.03.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 21.02.2018 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal gemäß § 10 BauGB am 31.05.2018

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 20.06.2018 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Gemeinde Sülzetal, den 15.06.2018
 Bürgermeister

Gemeinde Sülzetal, den 21.06.2018
 Bürgermeister